

SATZUNG

über die Abfallentsorgung in der Stadt Paderborn

vom 19.06.1989

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 13.06.1991, in Kraft ab 01.07.1991
2. Änderungssatzung vom 15.05.1992, in Kraft ab 01.07.1992
3. Änderungssatzung vom 26.02.1993, in Kraft ab 01.04.1993
4. Änderungssatzung vom 13.12.1993, in Kraft ab 17.12.1993
5. Änderungssatzung vom 28.12.1994, in Kraft ab 01.01.1995
6. Änderungssatzung vom 04.12.1995, in Kraft ab 01.07.1996 mit Ausnahme des § 7 Abs. 3 (Mindestbemessungsregelung), der am 01.01.1996 in Kraft tritt.

Mit Ablauf des 30.06.1996 tritt die Abfallentsorgungs-Ergänzungssatzung vom 02.05.1995 außer Kraft mit Ausnahme für den Stadtbezirk Paderborn-Schloß Neuhaus/Sande, wo sie mit Ablauf des 31.12.1996 außer Kraft tritt.

In den Stadtbezirken, in denen nach dem 01.01.1996 die Biotonne zugeteilt wird, sind Befreiungsanträge nach § 6 Abs. 3 erst ab dem 01.09.1996 mit Wirkung zum 01.01.1997 zulässig.

7. Änderungssatzung vom 25.11.1996, in Kraft ab 30.11.1996
8. Änderungssatzung vom 19.05.1998, in Kraft ab 28.05.1998
9. Änderungssatzung vom 17.12.1998, in Kraft ab 23.12.1998
10. Änderungssatzung vom 17.07.2000, in Kraft ab 23.07.2000
Die Satzungsregelungen zur Papiertonne treten für die Grundstücke / Grundstückseigentümer, denen im Rahmen des Pilotprojektes eine Altpapiertonne gestellt worden ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung, im übrigen mit der Stellung einer Altpapiertonne für das Grundstück in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzungssatzungen im Rahmen des Pilotprojektes „Altpapiertonne“ vom 18.09.1996, vom 21.11.1997 und vom 14.09.1998 außer Kraft.
11. Änderungssatzung vom 04.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002
12. Änderungssatzung vom 12.06.2002, in Kraft ab 16.06.2002
13. Änderungssatzung vom 09.12.2002, in Kraft ab 01.01.2003
14. Änderungssatzung vom 22.02.2006, in Kraft ab 24.03.2006
15. Änderungssatzung vom 21.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010
16. Änderungssatzung vom 02.08.2012, in Kraft ab 11.08.2012
17. Änderungssatzung vom 17.12.2012, in Kraft ab 22.12.2012, gültig bis 22.10.2015

In Ausführung des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) hat der Rat der Stadt Paderborn aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) und der §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 15.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Paderborn betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Die Durchführung erfolgt durch den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn (ASP) in Paderborn, An der Talle 21, als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Paderborn.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt (ASP) umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in einem Abfallwirtschaftskonzept (§ 5 a Landesabfallgesetz) vorgesehene Maßnahmen unter Einschluss gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz übertragener Entsorgungsaufgaben. Das Einsammeln und Befördern gebrauchter Verkaufs-Verpackungen (§ 3 Abs. 1 VerpackV) erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung entsprechend der jeweils geltenden Abstimmungsvereinbarung zwischen den Systembetreibern und der Stadt Paderborn (ASP).

Die Stadt (ASP) kann sich zur Durchführung der Aufgaben Dritter bedienen.

Im übrigen wird das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle vom Kreis Paderborn nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

Die Stadt (ASP) kann vom Überlassungspflichtigen verlangen, dass der Kreis Paderborn als zuständige Abfallbehörde bei gewerblichen Siedlungsabfällen i.S. der Gewerbeabfallverordnung, die der Stadt (ASP) zu überlassen sind, die abfallrechtliche Unschädlichkeit insbesondere hinsichtlich der Gebote Vermeidung/Verwertung/Getrennthaltung erklärt.

§ 3 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Als angefallen gelten Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Paderborn, die der Stadt (ASP) nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Einsammeln, Befördern oder Verwerten (Hol- und Bringsystem) überlassen worden sind. § 3 Abs. 1 KrWG gilt entsprechend.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Paderborn (ASP) über, sobald sie am Entsorgungsort nach § 8 und § 10 dieser Satzung bereitgestellt, in einen Depotcontainer verbracht, bei einer städtischen Annahmestelle angenommen oder anderweitig von der Stadt Paderborn (ASP) eingesammelt worden sind. Das Durchsuchen oder Entnehmen von Abfall, der in das Eigentum der Stadt Paderborn (ASP) übergegangen ist, ist verboten.

(3) Die Stadt (ASP) ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung nach § 2 sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht nach der Satzung des Kreises Paderborn über die Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung auf eine Abfallentsorgungsanlage des Kreises oder eines von ihm beauftragten Dritten angenommen werden dürfen.

(2) Ist die Abfallübergabe nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich zulässig, handelt es sich dabei jedoch um eine Menge, die nicht mit den in Haushaltsmengen anfallenden Abfällen seitens der Stadt (ASP) entsorgt werden kann, sind solche Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt (ASP)

ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht i.S. von § 2 Nr. 1.a. der Gewerbeabfallverordnung den Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind. Die Entscheidung über die abnehmbare Menge trifft nach den zugelassenen und verfügbaren Abfallbehältern sowie nach den Abfuhrmöglichkeiten die Stadt Paderborn (ASP) im Einzelfalle.

(3) Abfallstoffe, die nach der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zur Ablagerung oder weiteren Behandlung angenommen werden, werden nur in Haushaltsmengen und beim Bringsystem (§ 11) nur so weit und so lange von der Stadt (ASP) entsorgt, als spezielle städtische Sammelstellen bestehen.

(4) Der Ausschluss der Entsorgung von Abfällen nach § 20 Abs. 2 KrWG bleibt im Einzelfalle oder durch Allgemeinverfügung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der abfallrechtlichen Regelungen des Kreises Paderborn oder der ortsrechtlichen Vorgaben der Entscheidung des Bürgermeisters vorbehalten.

(5) Abfälle, die die Stadt (ASP) nicht einsammelt, hat der Besitzer nach Maßgabe der Abfallgesetze und der dazu ergangenen bzw. ergehenden Verordnungen und sonstigen Bestimmungen selbst zu entsorgen (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 KrWG). Die Abfälle sind zum Entsorgungszentrum des Kreises Paderborn („Alte Schanze“), dort nicht zugelassene Abfälle zu einer für den jeweiligen Abfall zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu bringen. Die Entscheidung trifft der Kreis Paderborn. Bis dahin hat der Abfallbesitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder überlassungspflichtige Abfall im abfallrechtlichen Sinne ist vom Eigentümer oder Besitzer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes der Stadt (ASP) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen, sofern und soweit diese Satzung den Abfall in die Entsorgung einbezieht (Anschlusszwang nach § 9 GO NW).

(2) Der organische Abfall (Bioabfall) ist getrennt zu halten und über die Biotonne zu entsorgen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).

(3) Pappe, Papier und Kartonagen sind getrennt zu halten und über die Papiertonne zu entsorgen. Eine Verbringung in den Restabfallbehälter oder in Restabfallsäcke ist unzulässig.

(4) Gebrauchte Verkaufs-Verpackungen sind getrennt zu halten und zu entsorgen. Die Einzelheiten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. (z.B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfallkalender).

(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 3 ElektroG) sind gemäß des Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetzes getrennt zu entsorgen. Für Haushaltsgroßgeräte wie Waschmaschinen, Herde, Kühlgeräte u.a. wird, beschränkt auf haushaltsübliche Mengen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten seitens der Stadt Paderborn (ASP) eine gebührenpflichtige Abholung (vgl. § 1 Abs. 3 f der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung) angeboten. Ein Anspruch auf Abholung besteht nicht.

(6) Alttextilien und Altschuhe sind getrennt zu halten und über die auf den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen aufgestellten Sammelcontainer oder über die von bzw. im Einvernehmen mit der Stadt Paderborn (ASP) regelmäßig stattfindenden Sammlungen zu entsor-

gen. Die Einzelheiten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfallkalender).

(7) Für die Anlagen und Einrichtungen der Stadt (ASP) zur Abfallentsorgung wird der Benutzungszwang nach § 9 GO NW vorgeschrieben.

(8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt für Grundstücke, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Er gilt gleichermaßen für die Grundstücke, auf denen gewerblicher Siedlungsabfall i.S. der Gewerbeabfallverordnung anfallen kann, insbesondere für gemischt genutzte Grundstücke (Wohn- und Gewerbenutzung) und für gewerblich-/industriell genutzte Grundstücke. Alle Grundstücke, die entsprechend unter die Gewerbeabfallverordnung fallen, haben zusätzlich nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle einen eigenen Restabfallbehälter (§ 7 Abs. 1 c dieser Satzung) anzunehmen und zu benutzen. Dessen Gefäßvolumen wird nach Maßgabe des § 7 Abs. 6 dieser Satzung seitens der Stadt bestimmt. Die Nutzung eines angepassten großen Restabfallbehälters für Haushaltungen auf dem Grundstück sowie für gewerbliche Siedlungsabfälle ist auf Antrag mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig, wenn dadurch keine abfallrechtlich negativen Verhältnisse eintreten können. Für Elektro- und Elektronik-Altgeräte gelten ergänzend die besonderen Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Zur Erfüllung des Anschluss- und Benutzungszwanges werden folgende Sammelsysteme eingeführt:

- a) Abfallbehälter und Abfallsäcke (§ 7) grundstücksbezogen; die Bereitstellung und Sicherung der Beschickung ist vom Grundstückseigentümer so vorzunehmen und zu überwachen bzw. organisatorisch mit Überwachungsverpflichtung zu regeln, dass die Benutzung durch alle das Grundstück bewohnenden oder sonst wie nutzenden Eigentümer oder Besitzer von Abfällen ungehindert möglich ist (Holsystem).
- b) Depotcontainer, Annahmestellen oder zugelassene Verwerterbetriebe, zu denen die aussortierten Stoffe zu bringen sind (Bringsystem).

(10) Die Überlassungspflicht im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges besteht nicht für die in § 17 Abs. 2 KrWG aufgeführten Abfälle, ausgenommen die gefährlichen Abfälle.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für überlassungspflichtigen Abfall ist nicht vorgesehen.

(2) Nur wenn nach der besonderen (außergewöhnlichen) Lage des Einzelfalles bei nachgewiesener sachlicher Unzumutbarkeit der Anschluss- und Benutzungszwang zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde, ist eine Befreiung dann ganz oder zum Teil zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Für den Bioabfall, der mittels Eigenkompostierung durch den Abfallbesitzer/Grundstückseigentümer verwertet werden soll, kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biotonne durch Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung nach § 7 Abs. 3 i. V. mit § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG erteilt werden. Dies gilt im Rahmen der generellen Satzungsregelungen grundsätzlich nur grundstücksbezogen und für die auf dem Grundstück

insgesamt anfallenden Bioabfälle. Durch die Nutzung der Saison - Biotonne (§ 7 Abs. 1 a) ergibt sich kein Grund für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

(4) Eine Befreiung wird nur auf schriftlichen Antrag ausgesprochen und kann befristet oder auf Widerruf erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Voraussetzung ist der Nachweis ordnungsgemäßer, unschädlicher und kontrollierbarer Abfallverwertung bzw. gemeinwohlverträglicher Abfallbeseitigung. Die Befreiung wird - bei Erfüllung der Voraussetzungen - nur ab einem Jahresquartal ausgesprochen. Liegen der Antrag und alle beurteilungsfähigen Unterlagen dazu mindestens einen Monat, bei Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biotonne mindestens zwei Monate vor Quartalsbeginn der Stadt (ASP) vor, ergeht die Entscheidung zum nächstfolgenden Quartal. Die Befreiung wird erst mit ihrer Unanfechtbarkeit, frühestens mit dem festgesetzten Quartal, wirksam; bis dahin gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

(5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Papiertonne gemäß Abs. 2 führt im Rahmen der in den Entsorgungspaketen zusammengefassten Leistungen nicht zu einer Gebührenminderung. In diesen Ausnahmefällen bleibt die Bringpflicht zu einem öffentlichen Depotcontainer gemäß § 11 bestehen.

§ 7

Abfallbehälter und Abfallsäcke (Holsystem)

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen mittels Abfallbehältern und Abfallsäcken einschl. der "Gelben Säcke" für Verkaufsverpackungen besteht das Holsystem. Dazu werden folgende von der Stadt (ASP) gekennzeichnete Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

- a) Bioabfallbehälter (Biotonne) mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l, Saison - Biotonne mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l,
- b) Papier-Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l („Papiertonne“) sowie mit 1.100 l Fassungsvermögen,
- c) Restabfallbehälter unter Einschluss der Abfallbehälter nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, und mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
- d) Restabfallsäcke für vorübergehenden Mehrbedarf, soweit der Abfall dazu geeignet ist,
- e) „Gelbe Säcke“ für Verkaufsverpackungen.
- f) Zur Erprobung neuer Abfallsammel- oder Gebührensysteme kann die Stadt Paderborn (ASP) Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Diese Modellversuche haben keinen Einfluss auf die Gebührenbemessung. Die näheren Bedingungen werden den Betroffenen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) Die Abfallbehälter (Abs. 1 a, b,c) werden von der Stadt Paderborn (ASP) gestellt und zum Grundstück gebracht. Sie bleiben Eigentum der Stadt (ASP) und sind vom Benutzer schonend zu behandeln. Der Grundstückseigentümer hat nach den ihm in besonderer Weise zur Ausführung des Anschluss- und Benutzungszwanges obliegenden Pflichten (§ 5 Abs. 9 a) dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Für die Bedarfsermittlung (Zahl und Größe der für ein wohn- bzw. gemischt genutztes Grundstück erforderlichen Abfallbehälter gemäß § 7 Abs. 1 a) und c)) wird bei bewohnten

Grundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 l je Bewohner und Woche zugrunde gelegt. Ist durch ausreichende Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen sichergestellt, dass kein größeres Behältervolumen erforderlich ist, gilt als Mindestabfallmenge 12 l / Bewohner / Woche. Der Nachweis obliegt dem Grundstückseigentümer.

Bei Grundstücken mit Biotonne / Eigenkompostierung wird diese Mindestbemessungsgrundlage je Bewohner und Woche wie folgt aufgeteilt:

Restabfallbehälter =	10 bzw. 7,5 l,
Biotonne =	5 bzw. 4,5 l.

Die Nutzung des Restabfallbehälters von 80 l (zweiwöchentliche Leerung) ist im Ausnahmefall auch durch 6 Personen möglich, wenn nachgewiesen durch Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen in dem jeweiligen Haushalt nachhaltig mehr Abfall nicht anfällt.

Bei unbewohnten, nur z. T. bewohnten oder sonstig genutzten Grundstücken wird die erforderliche Größe bzw. Anzahl der Abfallbehälter nach den Verhältnissen des Einzelfalles durch die Stadt (ASP) festgelegt. Reichen für ein Grundstück die gestellten Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen weiteren Abfallbehälter bei der Stadt (ASP) rechtzeitig schriftlich anzufordern. Dies gilt auch, wenn sich die maßgebliche Personenzahl auf dem Grundstück derart ändert, dass nach der Mindestbemessungsgrenze ein größerer Abfallbehälter vorzuhalten ist.

Stellt die Stadt (ASP) selbst das Nichtausreichen fest, erfolgt eine Nachlieferung bzw. ein Größenaustausch der Abfallbehälter von Amts wegen. Dies hat der Grundstückseigentümer zu dulden.

(4) Die Eigentümer zweier direkt benachbarter Einfamilienhausgrundstücke können mit Zustimmung der Stadt (ASP) eine Entsorgungsgemeinschaft bilden und zusammen den/die jeweiligen Abfallbehälter nutzen, wenn dies, insbesondere nach der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3, den Bedienungsvorschriften und dem tatsächlichen Abfallverhalten als zulässig und im Einzelfall als praktikabel zu bewerten ist. Für die Abfallgebühren gilt die Gesamtschuldnerschaft. In einem solchen Fall können die Beteiligten eine Person benennen, die die volle Gebühr entrichtet. Wird keine Person benannt, erfolgt unabhängig von der Gesamtschuldnerschaft eine Gebührenveranlagung mit je 50 v. H. Die Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft für die Papiertonne erfolgt analog der Regelungen in § 6 Abs. 2 sowie Abs. 5, Satz 1.

(5) Eine Änderung im Behälterbestand eines Grundstückes, insbesondere unter Abstellung auf den Abfallanfall nach der Mindestabfallmenge, ist nur auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers möglich. Sie erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen im Regelfall innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages und ist gebührenpflichtig (§ 1 Abs. 3 i. V. m. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung). Gebührenrechtlich wirkt sich eine Änderung im Behälterbestand auf den Ersten des auf die Änderung folgenden Monats aus.

(6) a) Für die Einsammlung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Für diesen Pflicht-Restabfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung wird je Einwohnergleichwert ein Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche angesetzt.

b) Die Einwohnergleichwerte ermitteln sich wie folgt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und		

ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbebetriebe	je Beschäftigten	0,5

Dabei gelten als Beschäftigte alle in einem Betrieb Tätige, insbesondere Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmer und Auszubildende. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$, bei einer Teilarbeitszeit darüber zu $\frac{3}{4}$ und darunter zu $\frac{1}{4}$ angesetzt.

c) In Ergänzung des § 12 Abs. 3 hat auch der Gewerbetreibende oder sonst wie Betroffene (Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen) die für die vorstehenden Details erforderlichen Daten unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Bestimmung der Stadt (ASP) zu melden. Erfolgt im Einzelfall eine gezielte Aufforderung seitens der Stadt, gelten deren Anforderungen und Fristsetzungen.

(7) Reichen für ein Grundstück die seitens der Stadt gestellten Abfallbehälter für die Aufnahme des höchstmöglich anfallenden Abfalls nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen weiteren oder größeren Abfallbehälter bei der Stadt (ASP) rechtzeitig schriftlich anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn sich die maßgeblichen Bemessungsdaten für das Grundstück derartig geändert haben, dass entsprechend der Mindestbemessungsgrenze ein größerer Abfallbehälter vorzuhalten ist. Stellt die Stadt das nachhaltig mengenmäßige Nichtausreichen der gestellten Abfallbehälter fest, erfolgt von Amts wegen eine Nachlieferung bzw. ein Größenaustausch der betroffenen Abfallbehälter. Dies hat der Grundstückseigentümer zu dulden.

§ 8

Benutzung der Abfallbehälter und deren Aufstellung

(1) Die Abfallbehälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Der Grundstückseigentümer hat für eine schonende und sichere Aufbewahrung im Grund-

stücksbereich, die Beschickung durch die verpflichteten Abfallbesitzer sowie die Aufstellung im Abholbereich zu sorgen und, soweit er dies nicht selbst tut, das zu überwachen. Die Behälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Gesamtgewicht darf bei 80 l-Behältern 35 kg, bei 120 l-Behältern 50 kg, bei 240 l-Behältern 100 kg und bei 1.100 l-Behältern 440 kg nicht überschreiten. Behälter, die überfüllt oder wesentlich zu schwer sind, werden nicht entleert.

(2) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, gepresst, in gepresstem Zustand eingefüllt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise als in den zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück gelagert oder an der Abfuhrstelle bereitgestellt werden.

(3) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder in Abfallsäcke gefüllt werden.

(4) a) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 l sind am Abholtag rechtzeitig zur Entleerung herauszustellen. Die Abfuhr beginnt am Abholtag in der Regel um 7.00 Uhr. Abfallbehälter, die nicht rechtzeitig zur Leerung bereitgestellt worden sind, werden nicht nachträglich geleert. Ausnahmen hiervon werden in geeigneter Weise bekannt gegeben bzw. vereinbart.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen rollbare Abfallbehälter in Wohngebieten an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

b) Die Aufstellung der Abfallbehälter hat am straßenseitigen Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

c) Die Stadt kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Diese Bestimmung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfallkalender). Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung zur Wahl des Aufstellplatzes sowie zur Positionierung der Abfallbehälter sind zu befolgen.

(5) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l gilt:

a) Die Abfallbehälter werden durch die Beauftragten der Stadt (ASP) werktags ab 6.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz im Grundstücksbereich des Anschlusspflichtigen abgeholt und wieder zurückgebracht.

b) Die Stadt (ASP) legt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes im Grundstücksbereich fest. Dieser muss befahrbar befestigt sein und soll nicht weiter als 15 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt liegen. Der Transportweg für die Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen. Er muss befahrbar befestigt, gleitsicher, frei von größeren Unebenheiten sein und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen werden. Der Transportweg muss ausreichend beleuchtet oder durch fremde Lichtquellen erhellt sein. Bei Bedarf ist er rechtzeitig vom Grundstückseigentümer von Eis, Glätte und Schnee zu befreien.

c) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Anschlusspflichtigen, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie

von Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist und in ihrem Bereich einwandfrei gewendet werden kann. Die Stadt (ASP) kann vom Grundstückseigentümer eine Haftungsausschlussklärung verlangen.

d) Wenn wegen der Lage bzw. Beschaffenheit des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen, oder die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Abfalls ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt (ASP).

e) Bei Entfernung über 15 m zwischen dem Standplatz der Abfallbehälter und dem Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich oder Behältern in Boxen oder auf verschlossenen Stellplätzen kann ein Transport durch die Stadt (ASP) erfolgen, sofern es die örtlichen Gegebenheiten und technischen Voraussetzungen zulassen. Für den entstehenden Mehraufwand kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.

f) Die Stadt (ASP) haftet dem Grundstückseigentümer für durch den Transport der Abfallbehälter oder Befahren des Grundstücks eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(6) Angefallene Abfälle, deren Trennung und die Einhaltung der sonstigen Benutzungsbedingungen können von der Stadt kontrolliert werden. Bei groben Verstößen ist die Aussetzung der Entleerung des Abfallbehälters zulässig.

(7) Die Abfallsäcke (§ 7 Abs. 1 d) werden im Rahmen der normalen 2wöchentlichen Abfallentsorgung für den Restmüll mitgenommen. Sie sind wie nach Abs. 4 und 8 bereitzustellen.

(8) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die an Straßen liegen,

- die wegen des Fehlens ausreichender Wendemöglichkeiten für Großraummüllfahrzeuge nicht angefahren werden können bzw. dürfen,
- die für ein gefahrloses Miteinander der Straßenbenutzer und der Großraummüllfahrzeuge keine ausreichende Breite haben,
- bei denen aus anderen Gründen nach Einschätzung der Stadt besondere Gefährdungsumstände bestehen,

sind vom Grundstückseigentümer zur nächstgelegenen Abfahrstelle zu bringen und nach Abs. 4 zur Leerung bereitzustellen. Die betroffenen Straßen und Abfahrstellen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfallkalender).

(9) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(10) Verunreinigungen, die infolge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke auf der Straße entstehen, sind unverzüglich vom Grundstückseigentümer zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist. Ein Regressanspruch bleibt unberührt.

(11) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter, durch Einwirkungen nicht zugelassener Gegenstände oder Stoffe auf die Behälter und die Sammelfahrzeuge sowie aus einem nicht ordnungsgemäßen und überwachten Abstellen der Behälter im Grundstücks- oder im Straßenbereich entstehen, richtet sich nach dem

Haftpflichtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das gleiche gilt für den Verlust eines Abfallbehälters. Das Bemalen oder sonstige „Verzierungen“ eines Abfallbehälters sind im Interesse der Wechselfähigkeit und einer neutralen Weiterverwertung untersagt. Bei Nichtbeachtung und Rückgabe eines nicht mehr neutralen Abfallbehälters hat der Grundstückseigentümer der Stadt Paderborn (ASP) die Kosten für die Wiederbeschaffung zu erstatten. Der besondere Pflichtenkreis mit entsprechender Überwachungs- und Haftungsverpflichtung trifft in erster Linie den Grundstückseigentümer.

§ 9

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Abfallbehälter nach § 7 Abs. 1 a) und c) werden in der Regel wöchentlich im Wechsel, der Restabfallbehälter (§ 7 Abs. 1 c)) auf schriftlichen Antrag auch vierwöchentlich entleert. Die Papiertonne (§ 7 Abs. 1 b)) wird vierwöchentlich geleert, die Gelben Wertstoffsäcke (§ 7 Abs. 1 e)) werden vierwöchentlich eingesammelt. Die Saison - Biotonnen werden zwischen Mitte April und Mitte November im Rahmen der Regelabfuhr entleert. Bei Restabfallbehältern 1.100 l kann der Leerungsrhythmus individuell vereinbart werden. Bei Behältern, die zu Versuchszwecken aufgestellt sind (§ 7 Abs. 1 f), erfolgt die Leerung entsprechend der Bekanntgabe.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf schriftlichen und begründeten Antrag Ausnahmen von diesem Entleerungsrhythmus zulassen. Voraussetzung für eine Ausnahme ist, dass öffentliche Belange sowie das Wohl der Allgemeinheit nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung privater Belange - auch über den unmittelbaren Kreis hinaus - hat der Grundstückseigentümer selbst zu vertreten. Die Ausnahme kann von einer vorherigen Haftungs-Freistellungserklärung zugunsten der Stadt seitens des Grundstückseigentümers abhängig gemacht werden.

Die Ausnahmeentscheidung kann befristet oder widerruflich ergehen und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Voraussetzung ist der Nachweis ordnungsgemäßer, unschädlicher und kontrollierbarer Abfallverwertung bzw. gemeinwohlverträglicher Abfallbeseitigung. Die Änderung im Abfuhrhythmus findet in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages statt, mit Wirkung auf den Monat, der auf die durchgeführte Änderung folgt. Für einen Wechsel im Entleerungsrhythmus auf Antrag werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(3) Der jeweilige Abfuhrhythmus sowie der Entleerungs- (Abhol-) Tag werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfallkalender). Muss aus besonderem Anlass der Entleerungszeitpunkt verlegt oder aufgegeben werden, wird dies ebenfalls bekanntgegeben, sofern es rechtzeitig möglich ist.

(4) Wird die Abfallentsorgung nach § 2 infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Anordnungen, eine notwendige Verlegung des Zeitpunktes der Abfallabfuhr oder aus sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung.

(5) Ist das Abholen der Abfälle aus den Gründen des Abs. 4 unterblieben, so wird die Abfuhr nach Möglichkeit nachgeholt. Dies wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 10

Abfuhr von Sperrgut und von Gartenabfällen

(1) Abfälle zur Beseitigung, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die städtischen Abfallbehälter gemäß § 7 Abs. 1 c) passen, sind in von der Stadt (ASP) zugelassenen Restabfallsäcken (§ 7 Abs. 1 d)) unterzubringen oder als Einzelstücke mit einer Sperrgutwertmarke zu versehen. Dabei darf das Gewicht 25 kg je Stück nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen nicht größer als 100 x 70 x 70 cm sein oder nicht größer zusammengebündelt werden.

(2) Die Abfuhr erfolgt mit der Entleerung der Restabfallbehälter (§ 7 Abs. 1 c)) und nach deren Regelungen. Das Sperrgut ist verkehrssicher neben die zur Abfallabfuhr bereitgestellten Behälter zu legen.

(3) Die Restabfallsäcke und Sperrgutwertmarken sind in Einzelhandelsgeschäften und beim ASP erhältlich. Mit dem Erwerbspreis ist die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung des dafür zugelassenen Abfalles entrichtet.

(4) Größeres oder schwereres Sperrgut wird auf Antrag (ASP) gesondert gegen Gebühr abgefahren, sofern und soweit die Möglichkeit der Stadt (ASP) dazu im Einzelfalle besteht. Die Erfassung und Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Möglichkeiten der Wiederverwertung genutzt werden können, z. B. durch getrennte Bereitstellung von verwertbaren Sperrmüllfraktionen wie Metall, Holz, Elektro- und Elektronikgeräte.

(5) Gartenabfälle, die nicht vom Besitzer verwertet werden oder die nicht in die Biotonne gegeben werden können, holt die Stadt (ASP) im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag (ASP) gegen Entgelt ab. Im übrigen sind pflanzliche Abfälle entsprechend dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 Abs. 1 und 2 der Biotonne bzw. den Annahmestellen des ASP bzw. dem Entsorgungszentrum des Kreises Paderborn zuzuführen. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 11

Getrennte Abfallsammlung (Hol- und Bringsystem)

(1) Abfälle zur Verwertung oder Abfälle die wegen ihres Schadstoffgehaltes einer getrennten Entsorgung bedürfen sind vom Abfallbesitzer auszusortieren und getrennt zu halten.

Dies gilt insbesondere für

- Bioabfälle
- Papier/Pappe/Kartonagen
- Verkaufsverpackungen im Sinne § 3 Abs. 1 VerpackV insbesondere aus Kunststoff Verbundmaterial, Metall (Dosen), Glas
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne § 3 ElektroG
- Alttextilien
- Holz
- Metall sowie
- schadstoffhaltige Abfälle (§ 5 Abs. 3 LAbfG i.V. mit der Anlage zu dieser Satzung).

Diese Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Maßgaben dieser Satzung - je nach Fraktion - sortenrein dem jeweiligen Sammelsystem zuzuführen.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle werden an bekanntgegebenen Annahmestellen und an speziellen Sammelfahrzeugen in Kleinmengen angenommen. Dies gilt auch für solche Kleinmengen den Haushaltsabfällen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bis zu insgesamt 40 l/Monat, soweit sie mit den Haushaltsabfällen entsorgt werden können. Die Entscheidung dazu trifft die Stadt (ASP) im Einzelfalle.

(3) Abfälle nach den Absätzen 1 und 2 können in geeigneten Einzelfällen auch von der Stadt (ASP) abgeholt werden. Dies und die Voraussetzungen dazu bestimmt die Stadt (ASP) nach Lage des Einzelfalles.

(4) Depotcontainer dürfen nur mit den dafür zugelassenen Stoffen aus Privathaushalten des Gebietes der Stadt Paderborn befüllt werden. Die Befüllung mit Stoffen aus dem gewerblichen oder dem industriellen Bereich - ausgenommen Altglas - ist unzulässig. Der Benutzungszwang (§ 5 Abs. 9 b) für die Depotcontainer gilt für den nächstgelegenen auf den speziellen Abfall bezogenen Container; die Abfälle sollen in diesem Einzugsbereich angefallen sein. Ist der Container nicht in zumutbarer Nähe, kann auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang auf Widerruf erteilt werden. Die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

Ist ein Depotcontainer gefüllt, dürfen die speziellen Abfälle - wie auch andere Abfälle - nicht daneben oder sonst wo abgelagert werden; sie sind in diesem Falle einem Depotcontainer an anderem Standort bzw. einem Recyclinghof des ASP zuzuführen, sofern eine Zwischenlagerung bis zur nächsten Beschickungsmöglichkeit nicht vertretbar ist.

Die Anlieferungszeiten für Depotcontainer werden, sofern nicht durch spezielle Beschilderung am Containerstandort etwas anderes bestimmt ist, wie folgt festgesetzt:

montags bis freitags und	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
samstags und	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(5) Die Sammelstellen/Recyclinghöfe, die Standorte von Sammelfahrzeugen und die Anlieferzeiten werden von der Stadt (ASP) in geeigneter Weise bekannt gegeben (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfallkalender). Der Standort von Depot-Containern gilt durch die sichtbare öffentliche Bereitstellung als bekanntgegeben.

Als Ergänzung zur Papiertonne werden im Stadtgebiet Altpapier-Depotcontainer vorgehalten. Anzahl und Standorte werden nach Bedarf durch die Stadt (ASP) festgelegt.

(6) Für die Nutzung der Annahmestellen /Recyclinghöfe ist die jeweils gültige Betriebs- und Benutzungsordnung zu beachten. Sie hängt dort öffentlich aus.

§ 12

Anzeige und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt (ASP) den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle nach Art und Menge unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt (ASP) unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Den Beauftragten der Stadt (ASP) ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zum Grundstück und zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle

müssen zu diesem Zwecke zugänglich sein bzw. unverzüglich zugänglich gemacht werden.

(5) Die Beauftragten der Stadt (ASP) haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

frühere Fassung

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen zur Abfallentsorgung der Stadt Paderborn werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Paderborn in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14 Andere Berechtigte und Verpflichtete

(1) Diese Satzung legt dem Grundstückseigentümer besondere Pflichten auf. Im Falle des Erbbaurechtes gelten diese für den Erbbauberechtigten. Sie gelten auch für den Wohnungs- oder Teileigentümer, wobei die grundstücksbezogenen Pflichten einheitlich für das Gesamtgrundstück durch entsprechende verbindliche Regelung zu organisieren sind, also insbesondere die Bereitstellung, Herausstellung und Zurückstellung der Abfallbehälter. Diese sind der Stadt (ASP) anzuzeigen und von ihr zu bestätigen. Lässt sich dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalles nicht verwirklichen, bleibt es bei dem direkten Pflichtenkreis für jeden Wohnungs- bzw. Teileigentümer.

(2) Die sich aus dieser Satzung für die Betroffenen nach Abs. 1 ergebenden Pflichten gelten entsprechend für Dauerwohnberechtigte nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Mieter, Untermieter und vergleichbar Berechtigte, Pächter, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtverpflichtete (Gesamtschuldnerschaft).

(4) Die Verpflichteten werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Verpflichtete vorhanden sind. Insbesondere bleibt der in erster Linie bestehende Pflichtenkreis für die Betroffenen nach Abs. 1 unberührt.

§ 15 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude eine selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesabfallrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Abfälle durchsucht, wegnimmt oder dies Dritten gestattet,
- b) nach § 4 ausgeschlossene Abfälle einem Abfallbehälter zuführt,
- c) dem Anschlusszwang nach § 5 Abs. 1 nicht folgt,

- d) dem Benutzungszwang nach § 5 Abs. 7 nicht nachkommt,
- e) Abfallbehälter nicht schonend behandelt (§ 7 Abs. 2 Satz 2),
- f) nicht dafür sorgt, dass die für das Grundstück gestellten Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern ungehindert zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können (§ 7 Abs. 2 Satz 3),
- g) nicht rechtzeitig anzeigt, dass die für das Grundstück gestellten Abfallbehälter für den regelmäßig anfallenden Abfall nicht ausreichen (§ 7 Abs. 3 Satz 7) oder eine Änderung der für die Mindestbemessungsgrenze relevanten Personenzahl nicht oder nicht rechtzeitig meldet (§ 7 Abs. 3 Satz 8),
- h) nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unzutreffend Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte macht (§ 7 Abs. 6 b),
- i) nicht dafür sorgt, dass die für das Grundstück gestellten Abfallbehälter stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1),
- j) nicht den besonderen Pflichtenkreis zur Aufbewahrung, Beschickung und Aufstellung der Abfallbehälter beachtet (§ 8 Abs. 1 Sätze 2, 3, 4 und 5),
- k) entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die Abfallbehälter unzulässig nutzt,
- l) entgegen § 8 Abs. 4 die Abfallbehälter vorzeitig, unzulässig oder entgegen gegebener Weisungen und Maßgaben aufstellt,
- m) Abfallbehälter nicht nach § 8 Abs. 8 zur nächstgelegenen Abfahrstelle bringt,
- n) entgegen § 8 Abs. 9 die Abfallbehälter nicht wieder unverzüglich von der Straße entfernt,
- o) entgegen § 8 Abs. 10 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- p) die Aussortierungs- und Bringpflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht ausreichend erfüllt,
- q) entgegen § 11 Abs. 4 einem Depotcontainer örtlich oder sachlich unzulässige Stoffe zuführt,
- r) entgegen § 11 Abs. 4 unzulässige Ablagerungen vornimmt,
- s) die Beschickungszeit (§ 11 Abs. 4) nicht einhält,
- t) entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
- u) das Zutrittsrecht nach § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht gewährt und die Zugänglichkeit nach § 12 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt.
- v) entgegen den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen die Annahmestellen/Recyclinghöfe (§ 11 Abs. 6) benutzt.

(2) Jede der Ordnungswidrigkeiten wird mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EURO bedroht.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit ist der Bürgermeister (§ 7 Abs. 2 Satz 2 GO).

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Paderborn vom 24.12.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen außer Kraft.

in Kraft seit dem 23.06.1989

frühere Fassung

**Anlage zu § 11
der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Paderborn**

Schadstoffhaltige Abfälle

Abfallschlüssel	Bezeichnung
130205	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Spraydosen)
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
200113	Lösemittel
200114	Säuren
200115	Laugen
200117	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer)
200119	Pestizide
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200129	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten